

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2008

Gesetz
betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und
des Kantonsbürgerrechts

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 13

aufgehoben

§ 14

Gebühren

¹ Für die Einbürgerungsverfahren kann die Bürgergemeinde höchstens kostendeckende Gebühren erheben.

² Die Gebühren bemessen sich namentlich nach den Kategorien gemäss §§ 9 bis 12, der Anzahl der in ein Gesuch einbezogenen Personen sowie einem allfälligen ausserordentlichen Aufwand. Sie betragen höchstens Fr. 2'400.– pro Gesuch.

³ Der Bürgerrat kann die Gebühren im Rahmen der teuerungsbedingten Erhöhung des Verwaltungsgebührentarifs³⁾ anpassen.

§ 14^{bis} (neu)

Gebührenerlass

Der Bürgerrat kann die geschuldeten Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt.

§ 14^{ter} (neu)

Kostenvorschuss

¹ Der Bürgerrat kann das Einbürgerungsverfahren von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

² Wird innert der angesetzten Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Leistung. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Abs. 1

¹ Die Bürgergemeinden haben ein Reglement zu erlassen, worin im Rahmen dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Grundsätze für die Bemessung sowie die Höhe der Gebühren festzulegen sind.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 24, 129 (BGS 121.3)

³⁾ BGS 641.1

§ 16

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Der Bürgerrat prüft die Eignung des Bewerbers (§ 5) und die Erfüllung der Wohnsitzerfordernisse (§§ 9 bis 12).

² Er eröffnet das Ergebnis der Prüfung dem Bewerber mit einer beschwerdefähigen Verfügung.

§ 17 Abs. 1

¹ Das Gemeindebürgerrecht tritt für Bürger anderer zugerischer Gemeinden mit der Beschlussfassung durch den Bürgerrat, für Schweizer Bürger anderer Kantone und Ausländer erst mit der Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht in Kraft.

§ 17^{bis} (neu)

Information über Einbürgerungen

Der Bürgerrat kann die Bürgergemeindeversammlung über erfolgte Einbürgerungen informieren. Die Angaben dürfen nicht mehr als die Vor- und Nachnamen, das Geburtsjahr, den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit und die aktuelle Adresse der eingebürgerten Personen umfassen.

§ 18

Voraussetzungen

Bürgern anderer Kantone und Ausländern kann das Kantonsbürgerrecht erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen hinsichtlich Eignung nach § 5 und Wohnsitzerfordernissen nach §§ 9 bis 12 erfüllen und ihnen das Bürgerrecht einer zugerischen Gemeinde erteilt worden ist.

§ 19

Gebühren

¹ Für die Einbürgerungsverfahren kann der Kanton höchstens kostendeckende Gebühren erheben.

² Die Gebühren bemessen sich namentlich nach den Kategorien gemäss §§ 9 bis 12, der Anzahl der in ein Gesuch einbezogenen Personen sowie einem allfälligen ausserordentlichen Aufwand. Sie betragen höchstens Fr. 2'400.– pro Gesuch.

³ Die Gebühren können im Rahmen der teuerungsbedingten Erhöhung des Verwaltungsgebührentarifs¹⁾ angepasst werden.

§ 19^{bis} (neu)

Gebührenerlass

Die Direktion des Innern kann die geschuldeten Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt.

§ 19^{ter} (neu)

Kostenvorschuss

¹ Die Direktion des Innern kann das Einbürgerungsverfahren von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

² Wird innert der angesetzten Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Leistung. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 20

aufgehoben

§ 21

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Direktion des Innern prüft die Eignung des Bewerbers (§ 5) und die Erfüllung der Wohnsitzerfordernisse (§§ 9 bis 12). Erachtet sie eine oder mehrere Voraussetzungen als nicht erfüllt, eröffnet sie dies dem Bewerber in einer beschwerdefähigen Verfügung.

¹⁾ BGS 641.1

² Sind die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet im Übrigen der Regierungsrat über die Einbürgerung.

³ Der Regierungsrat macht im Rechenschaftsbericht statistische Angaben über die erfolgten Einbürgerungen.

§ 30

Beschwerderecht

¹ Entscheide des Bürgerrates, des Regierungsrates und der Direktion des Innern können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ angefochten werden.

² Vor dem Regierungsrat kann nur wegen Rechtsverletzung Beschwerde geführt werden. Der Regierungsrat entscheidet kassatorisch.

³ Wo das Beschwerderecht gemäss Art. 51 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes²⁾ den Gemeinden zusteht, ist der Bürgerrat derjenigen Bürgergemeinde zur Beschwerdeführung berechtigt, deren Bürgerrecht in Frage steht.

II.

¹ Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ SR 141.0

³⁾ BGS 111.1

